



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0092-RD 3/2017

Wien, am 9. Mai 2017

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Walter Rauch, Kolleginnen und Kollegen vom 30.03.2017, Nr. 12613/J, betreffend Ausbau des AKW Paks II genehmigt

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Walter Rauch, Kolleginnen und Kollegen vom 30.03.2017, Nr. 12613/J, teile ich Folgendes mit:

Grundsätzliches:

Einleitend ist festzuhalten, dass Wettbewerbs- und Beihilfefragen sowie die Frage der Subvention der Kernenergie grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft fallen. Betreffend Klagen vor den Europäischen Gerichten wird auf die Zuständigkeit des Bundeskanzlers verwiesen.

Am 23. November 2015 hat die Europäische Kommission (EK) eine eingehende beihilferechtliche Untersuchung der Pläne Ungarns eingeleitet. Österreich hat fristgerecht am 10. Februar 2016 eine Stellungnahme im Rahmen des beihilferechtlichen Prüfungsverfahrens der EK abgegeben und darin die EK in ihren Bedenken unterstützt. Die Stellungnahme wurde auf der Website des BMWFW veröffentlicht.



Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Bekanntgabe der Entscheidungen der Europäischen Kommission (EK) im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Beihilfenprüfungen erfolgt auf der Website der EK. Das BMLFUW erfuhr durch die Presseaussendung der EK vom 6. März 2017 (IP/17/464) von der Entscheidung. Eine Vorausinformation erfolgte nicht.

Zu den Fragen 4 bis 13:

Österreich hat sich am grenzüberschreitenden UVP-Verfahren betreffend die Errichtung von zwei neuen Reaktorblöcken am Standort Paks gemäß Espoo-Konvention bzw. UVP-Richtlinie beteiligt und damit auch der österreichischen Öffentlichkeit die Möglichkeit geboten, zu diesem Projekt Stellungnahmen abzugeben. Sicherheitstechnische Fragen, die im Rahmen des UVP-Verfahrens noch nicht abschließend erörtert werden konnten, werden im Rahmen des bilateralen „Nuklearinformationsabkommens“ weiterbehandelt. Im Rahmen dieses Abkommens erhält Österreich laufend Informationen über das Projekt. Darüber hinaus finden auch bilaterale Gespräche auf diplomatischer und politischer Ebene statt.

Artikel 194 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) schreibt das *„Recht eines Mitgliedstaats, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen“*, fest. Es sei daran erinnert, dass sich Österreich selbst die Verankerung dieses Grundsatzes der nationalen Souveränität in Form einer gemeinsamen Erklärung in seinem Beitrittsvertrag zur EU ausbedungen hat.

Aufgabe der EK als „Hüterin der Verträge“ ist es auch in diesem Zusammenhang, die Einhaltung des EU-Rechts bzw. der EU Rechtsvorschriften zu prüfen. Rechtsmittel gegen den Ausbau von Kernkraftwerken sind, sofern die genehmigende Behörde die geltenden Rechtsvorschriften einhält, im EU-Recht nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 14 bis 17:

Der Presseaussendung der EK vom 6. März 2017 ist vorerst nur zu entnehmen, dass tatsächlich eine staatliche Beihilfe vorliegt und dass die Billigung derselben unter einigen Auflagen erfolgte. Mit der Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung der EK ist frühestens in einigen Wochen zu rechnen. Die vollständige Kenntnis der Entscheidung der EK ist Voraussetzung für die Prüfung des Vorliegens konkreter Klagsgründe.

Nach Veröffentlichung der Entscheidung wird die Begründung sehr genau zu prüfen sein. Das für eine Klage zuständige Bundeskanzleramt wird mögliche weitere Schritte prüfen und gegebenenfalls veranlassen.

Der Bundesminister

